

SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Münsterappel

vom 23.01.2014

Der Gemeinderat Münsterappel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4


Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.01.2013 außer Kraft.

Münsterappel, 23.01.2014



Ortsgemeinde Münsterappel


(Gernot Pietzsch)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 23.01.2014

I. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten (Einzelgräber)

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 300,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Einzelgrab an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 150,00 € |
| 3. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschliessen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 150,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| ➤ eine Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte) | 600,00 € |
| ➤ eine Urnenwahlgrabstätte (Doppelgrabstätte) | 300,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff 1 bei späteren Bestattungen | |
| ➤ an Wahlgrabstätten | je Jahr 1/30 |
| ➤ an Urnenwahlgrabstätten | je Jahr 1/20 |
| 3. Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit | |
| ➤ an Wahlgrabstätten | 200,00 € |
| ➤ an Urnenwahlgrabstätten | 150,00 € |
| 4. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

IV. Ausheben und Schliessen der Gräber

- | | |
|---------------------|--------------|
| 1. Einzelgrabstelle | Kostenersatz |
| 2. Urnenbeisetzung | Kostenersatz |

V. Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummateriels durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben für :

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Reihengrab | 300,00 € |
| 2. Wahlgrab | 500,00 € |
| 3. Urnenreihengrab | 100,00 € |
| 4. Urnenwahlgrab | 100,00 € |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für das Ausgraben und Umbetten von Aschen wird Kostenersatz von den Gebührenschuldern erhoben.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

➤ einer Leiche – bis zu 3 Tagen	80,00 €
➤ einer Urne – bis zu 3 Tagen	80,00 €
jeder weitere Tag	20,00 €
2. Für die Reinigung der Leichenhalle und die Benutzung des Harmoniums wird Kostenersatz erhoben.